

25.11.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des
Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungs-
gesetz - StMBG)

Punkt 4 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Für den Fall, daß der Bundesrat den Vermittlungsausschuß anruft,
möge er beschließen, ihn auch aus folgendem Grund anzurufen:

Zu Artikel 18 Nr. 23 (§ 27 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz)

Artikel 18 Nr. 23 wird wie folgt geändert:

In § 27 Absatz 2 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz wird die Zahl "1996"
durch die Zahl "1998" ersetzt.

Ausgeliefert am 25. NOV. 1993

788/5/93

- 2 -

Begründung:

Die Übergangsregelung in § 27 Absatz 2 Nr. 3 UStG für Bauvorhaben (Fertigstellung vor dem 1. Januar 1996) ist zu knapp bemessen. Die Realisierung größerer Bauvorhaben (z.B. Krankenhausneubauten) dauert zum Teil erheblich länger. Die Errichtungsträger haben sich bei der Finanzierung, insbesondere bei der Beantragung von Fördermitteln, auf die bisherige Rechtslage zum Vorsteuerabzug eingestellt. Für vor dem 11. November 1993 begonnene Bauvorhaben im Sinne des § 27 Absatz 2 Nr. 3 UStG sollte deshalb die bisherige Rechtslage bis zur Fertigstellung vor dem 1. Januar 1998 gelten.